



Berliner Juristische Universittsschriften
Zivilrecht

Band 62

Anna-Julka Lilja

**Der Codice del Consumo (2005) –
Ein Vorbild fur die
Europaische Verbrauchergesetzgebung?**



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Anna-Julka Lilja
Der Codice del Consumo (2005) –
Ein Vorbild für die Europäische Verbrauchergesetzgebung?

Berliner Juristische Universitätschriften

Herausgegeben im Auftrag der Professoren der Juristischen Fakultät
an der Humboldt-Universität zu Berlin

von Professor Dr. Michael Kloepfer,
Professor Dr. Rainer Schröder, Professor Dr. Gerhard Werle

Zivilrecht

Band 62

ISBN 978-3-8305-2554-7

Anna-Julka Lilja

**Der Codice del Consumo (2005) –
Ein Vorbild für die
Europäische Verbrauchergesetzgebung?**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2554-7

© 2010 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Für meine Geschwister

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2009 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Sie entstand überwiegend während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Diesem sowie dem gesamten Lehrstuhl danke ich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die hilfreichen Anregungen und Diskussionen, die maßgeblich zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben.

Für die Erstellung des Zweitgutachtens gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Reinhard Singer.

Frankfurt am Main, Juli 2010

Stand: Frühjahr 2009

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
I. Hintergrund.....	5
II. Ansatzpunkt dieser Arbeit	9
1. Teil: Grundlagen und Struktur des Codice del consumo.....	10
§ 1 Reformziele	10
A. Intention des Gesetzgebers	11
I. Richtlinienumsetzung in Italien.....	11
II. Vorgaben für den Codice del consumo.....	13
B. Formale Grundlage	13
C. Exkurs: Rechtslage vor Erlass des Codice del consumo.....	15
I. Haustür- und Fernabsatz-Richtlinie	15
II. Klausel-Richtlinie	16
III. Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie.....	17
§ 2 Systematisierung.....	18
A. Umsetzungsmodell	18
I. Umsetzung in den Mitgliedstaaten	19
1. Insellösung	19
2. Einheitslösung.....	20
3. Kodifikationslösung	22
4. Ergebnis	24
II. Kodifikationslösung des Codice del consumo	24
1. Reine Kompilation?	26
2. Rekodifikation.....	27
3. Bereichskodifikation	28
4. Ergebnis	29
B. Systematisierung.....	29
I. Übersicht.....	30
II. Äußeres System	31
1. Vorbild Code de la consommation.....	31
2. Ordnungsgedanke.....	31
III. Allgemeine- und Schlussbestimmungen.....	32
1. Art. 1 Cod. cons.	32
2. Art. 2 Cod. cons.	33
3. Art. 3 Cod. cons.	34
4. Schlussbestimmungen Art. 142 bis 146 Cod. cons.	34
IV. Unterrichtung, Information, Werbung	36
V. Der Verbrauchervertrag	37
1. Allgemeine Regelungen.....	38

2.	Ausübung einer kommerziellen Tätigkeit	38
3.	Besondere Modalitäten des Vertragsschlusses	39
4.	Einzelne Vertragstypen	40
VI.	Sicherheit und Qualität	40
VII.	Verbraucherschutzverbände und Rechtsschutz	41
C.	Ergebnisse	42
§ 3	Anwendungsbereich und Diritti Fondamentali	44
A.	Anwendungsbereich	44
I.	Verbraucherbegriff	46
1.	Dogmatik	49
2.	Ausgangspunkt	50
3.	Weitere Definitionen des Verbraucherbegriffs	58
4.	Geltungsbereich	64
II.	Ergebnisse	65
B.	„Diritti Fondamentali“	66
I.	Rechtsnatur	68
II.	Inhalt	70
1.	Recht auf Sicherheit und Qualität	71
2.	Redlichkeit, Transparenz und Billigkeit	71
III.	Ergebnis	73
2. Teil:	Europäische Schutzkonzepte im Codice del consumo	74
§ 4	Abschlussbezogene Schutzkonzepte	75
A.	Informationsvorschriften	75
I.	Schutzgedanke	78
II.	Schutzinstrument	80
1.	Inhalt der Informationspflicht	80
2.	Modalitäten der Informationserteilung	87
3.	Sanktionierung	92
III.	Systematische Einordnung	98
IV.	Ergebnis	100
B.	Widerrufsrechte	101
I.	Schutzgedanke	102
II.	Schutzinstrument	104
1.	Tatbestandslosigkeit	105
2.	Modalitäten der Ausübung	108
3.	Rechtsfolge	119
III.	Systematische Einordnung	127
IV.	Ergebnis	132
§ 5	Inhaltsbezogene Schutzkonzepte	133
A.	Die Inhaltskontrolle	133
I.	Schutzgedanke	135
II.	Schutzinstrument	137

1. Anwendungsbereich.....	138
2. Missbrauchskontrolle	145
3. Transparenzgebot.....	159
III. Systematische Stellung.....	163
1. Allgemeine Betrachtungen.....	163
2. Verhältnis zum Codice civile.....	165
IV. Ergebnis.....	166
B. Der Verbrauchsgüterkauf.....	167
I. Schutzgedanke.....	169
II. Schutzinstrument	170
1. Anwendungsbereich.....	171
2. Vertragsmäßigkeit des Vertragsgegenstandes.....	173
3. Rechtsfolgen	180
III. Systematische Einordnung.....	191
1. Hintergrund.....	191
2. Rechtslage vor Erlass des Codice del Consumo	192
3. Rechtslage nach Erlass des Codice del consumo	193
IV. Ergebnis.....	198
Ausblick: Vorbildfunktion des Codice del consumo für die europäische Verbrauchergesetzgebung.....	199
I. Richtiges Instrument.....	200
1. DCFR.....	200
2. Vorschlag der Verbraucherrechte-Richtlinie.....	201
II. Begriffsbestimmung	203
III. Schutzkonzepte.....	204
1. Informationsvorschriften.....	204
2. Widerrufsrechte.....	206
3. Inhaltskontrolle	206
4. Verbrauchsgüterkauf.....	206
IV. Schluss.....	207
Literaturverzeichnis.....	209
Stichwortregister.....	231

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht/Die Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGCM	Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato
App.	Corte d'Appello
Arch.civ.	Archivio civile
Arch. giur. circol. e sinistri	Archivio giuridico delle circolazione e dei sinistri strada
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.	Blatt
bzw.	beziehungsweise
Cass.	Corte di Cassazione
Cass. civ.	Corte di Cassazione civile
C.c.	Codice Civile
Cod. cons.	Codice del Consumo
Cost.	Corte costituzionale
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Contr. e impr.	Contratto e impresa
Contr. e impr./E	Contratto e impresa/Europa

Cost.	Costituzione della Repubblica Italiana
C.p.c.	Codice di procedura civile
D.	Decreto
Danno e resp. ders. derselbe d.h. das heißt	Danno e responsabilità
D.l.	Decreto legge
D.legisl.	Decreto legislativo
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetz
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EG-VO	Verordnung der EG-Kommission
Einl.	Einleitung
Enc. giur.	Enciclopedia giuridica
ERPL	European Review of Public Law
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Europäische Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 1.03.2002
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Eur. e dir. priv.	Europa e diritto privato
EVÜ	Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
Ex-Art.	Alte Fassung eines Artikels
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro italiano
GBL	Gesetzblatt
Gius. civ.	Giustizia civile
Gius. civ. mass.	Giustizia civile massimario

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Giur. cost	Giurisprudenza costituzionale
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giur. romana	Giurisprudenza romana
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz
GRUR int.	Gewerblicher Rechtsschutz international
G.U.	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
G.U.C.E.	Gazzetta Ufficiale dell'Unione Europea
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrens rechts
i.S.d.	im Sinne das/des
i.V.m.	in Verbindung mit
JbItalR	Jahrbuch für Italienisches Recht
Jb.J.ZivRWiss.	Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
L.	Legge
LG	Landgericht
lit.	Litera/Buchstabe
m.a.W.	mit anderen Worten

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr. Nummer	
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nuova giur. civ. comm.	Nuova giurisprudenza civile commentata
OLG	Oberlandesgericht
op. cit.	opus citatum/opera citata
ord.	ordinanza
ord. giud.	ordinamento giudiziario
Pret.	Pretura/Pretore
Prof.	Professor
Q.J.Econ	Quarterly Journal of Economic
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rass. dir. civ.	Rassegna di diritto civile
Rn.	Randnummer
Rep. foro it.	Repertorio del foro italiano
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. dir. comm.	Rivista di diritto commerciale
Riv. dir. cost.	Rivista di diritto costituzionale
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. priv.	Rivista di diritto privato
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rspr.	Rechtsprechung
S./s. Siehe/ Seite	
s.a.	siehe auch
Sec.	Section
Sez. un.	Sezioni unite
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt/sogenannte
Sps.	Spiegelstrich
Stud. iur.	Studium iuris
s.u.	siehe unten
Suppl.	Supplemento
Suppl. ord.	Supplemento ordinario

Trib.	Tribunale
T.U.	Testo unico
T.U.B.	Testo unico delle leggi in materia bancaria e creditizia
u.	unten
u.a.	unter anderem/ und andere
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom, von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaft und Insolvenzrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

Die „Verbraucher sind die Schlüsselakteure der europäischen Wirtschaft.“¹ Das Verbraucherrecht ist seit langem eines der zentralen Themen, sowohl der europäischen Gesetzgebung als auch der politischen Diskussion. Die Rolle des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs, und in diesem Zusammenhang die Frage nach der Vereinheitlichung des europäischen Verbrauchervertragsrechts, gewinnt unaufhaltsam an Bedeutung. Im Jahr 2006 tätigten 26 Prozent der europäischen Verbraucher (in Deutschland 34 Prozent, in Italien 16 Prozent) mindestens einen grenzüberschreitenden Einkauf,² während es im Jahr 2003 nur 12 Prozent waren.³ Dennoch beträgt der Gesamtanteil der grenzüberschreitenden Verbraucherverträge am BIP nur 6 Prozent,⁴ so dass sich im Interesse des Binnenmarkts die Frage stellt, wie der Verbraucher zu mehr grenzüberschreitenden Verträgen stimuliert werden kann. Um es mit den Worten der aktuellen EU-Verbraucherschutzkommissarin *Meglana Kuneva* zu sagen: „Derzeit gibt es in Europa über 490 Millionen Verbraucher, deren Ausgaben über die Hälfte des BIP (Bruttoinlandsprodukts) der EU ausmachen. Ohne Verbraucher gibt es kein Wirtschaftswachstum und keine neuen Arbeitsplätze. Dennoch lässt sich in der gesamten EU beobachten, dass die Verbraucher kein Vertrauen in grenzüberschreitende Einkäufe haben. Meiner Meinung nach sollten Verbraucher genauso sorglos im Ausland einkaufen können wie zuhause.“⁵

Einer der Hauptgründe, warum Verbraucher von einem grenzüberschreitenden Vertrag absehen, ist die mangelnde Rechtssicherheit aufgrund des von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat divergierenden Rechts. Aus diesem Grund hat der europäische Gesetzgeber in den vergangenen

¹ Zitat von Meglana Kuneva, EU-Verbraucherkommissarin, vgl. http://ec.europa.eu/consumers/index_de.htm, zuletzt abgerufen am 18.01.2009.

² Vgl. Eurobarometer Spezial Nr. 252 „Consumer protection in the Internal Market“, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/consumers/topics/eurobarometer_09-2006_de.pdf, S. 5. Im Jahr 2008 haben sich die Zahlen nicht wesentlich verändert, vgl. „Synthesis report on consumer and business attitudes to cross-border and sales and consumer protection in the internal market“, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/consumers/strategy/docs/eurobar_298_synthrep_oct2008_en.pdf, Abbildung 1, S. 6.

³ Eurobarometer Spezial Nr. 252 „Consumer protection in the Internal Market“, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/consumers/topics/eurobarometer_09-2006_de.pdf, S. 6.

⁴ Ausführlich zum BIP siehe <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>.

⁵ Zitat von Meglana Kuneva, EU-Verbraucherkommissarin, vgl. http://ec.europa.eu/consumers/index_de.htm, zuletzt abgerufen am 18.01.2009. Ausführlich zum BIP siehe <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>.

Jahren auf dem Gebiet des Verbrauchervertragsrechts eine Vielzahl von Rechtsakten erlassen. Die Angleichung der nationalen Vertragsrechte durch den europäischen Gesetzgeber erfolgte bisher primär durch den Erlass von Richtlinien,⁶ mithin durch punktuelle Regelungen, die zuweilen als pointilistisch⁷ und unsystematisch beschrieben werden. Es wird von einer „von den Rändern heranschleichenden“ Vereinheitlichung des Vertragsrechts gesprochen. Die Kritik entzündet sich nicht daran, dass das Gemeinschaftsrecht auf die Systeme nationaler Privatrechtsordnungen zu wenig Rücksicht nehme, sondern vielmehr am mangelnden Gesamtkonzept des Europäischen Verbrauchervertragsrechts.⁸ Dass diesen Regelungen jedoch auch ein System und Prinzipien zugrunde liegen, ist spätestens seit den Arbeiten von *Grundmann*⁹ und *Riesenhuber*¹⁰ bekannt. In der jüngsten Zeit verstärken sich auf europäischer Ebene die Bemühungen, zu einer Harmonisierung des europäischen Verbrauchervertragsrechts zu kommen, um so eine stärkere Rechtssicherheit sicherzustellen. Aus diesem Grund sind bei der vorliegenden Untersuchung die neueren Entwicklungen des europäischen Vertragsrechts im Auge zu behalten, wobei diese keinen Schwerpunkt der Betrachtung bilden. Seit 1989 fordert das Europäische Parlament kontinuierlich eine Kodifikation des europäischen Vertragsrechts in Form eines Europäischen Zivilgesetzbuchs.¹¹ Die Frage nach Sinn und Unsinn einer solchen Kodifikation ist seither Gegenstand vielfältiger wissenschaftlicher und politischer Diskussionen.¹² In der „ersten Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht“¹³ wurde schließlich überlegt, wie die Kohärenz des europäischen Vertragsrechts gefördert werden

⁶ Ein anderer Ansatzpunkt ist die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts, vgl. Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 v. 4. Juli 2008, S. 6.

⁷ Dazu *Kötz*, FS *Zweigert*, Gemeineuropäisches Zivilrecht, S. 483.

⁸ *Tröger*, Zum Systemdenken im europäischen Schuldvertragsrecht, ZEuP 2003, S. 536.

⁹ *Grundmann*, Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts; *Ders.*, Europäisches Schuldvertragsrecht

¹⁰ *Riesenhuber* geht davon aus, dass das System des materiellen Europäischen Privatrechts auf wenige Tragende Prinzipien zurückzuführen ist, vgl. *Riesenhuber*, System und Prinzipien, S. 237 ff.

¹¹ So entwarf die *Lando-Kommission* Grundregeln des europäischen Privatrechts (vgl. *Principles of European Contract Law*, Part I and II, Den Haag 2000; *Principles of European Contract Law Part III*, Den Haag 2003). Verschiedene Gruppen wie die *Study Group on European Civil Code* und die *Research Group on the Existing EC Private Law (Acquis Group)* wurden gegründet.

¹² FAZ v. 18. Oktober 2006, S. 13; 67. Deutscher Juristentag „Ein Europäisches Zivilgesetzbuch“.

¹³ KOM (2001), 398 endg.

könnte. Die Vorschläge gingen von „keine Maßnahmen“ über eine Förderung der Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze zur Annäherung der nationalen Rechtsordnungen sowie eine Verbesserung der Qualität bereits geltender Rechtsvorschriften des Vertragsrechts bis hin zum Erlass neuer umfassender Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene. Die „zweite Mitteilung“ stand dann schon unter der Überschrift „Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan“.¹⁴ Vorgeschlagen wurde eine Mischung von legislatorischen und nicht-legislatorischen Maßnahmen, um die kohärente Anwendung des europäischen Vertragsrechts zu fördern und so den Binnenmarkt zu stärken. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Erhöhung der Kohärenz des Gemeinschaftsvertragsrechts, durch die Ausarbeitung allgemein europäisch gültiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie eingehender Untersuchungen, ob die Probleme des europäischen Vertragsrechts durch nichtsektorspezifische Lösungen, wie zum Beispiel ein optionales Rechtsinstrument, gelöst werden können. Erstmals taucht der Begriff eines gemeinsamen Referenzrahmens auf. Mit der „dritten Mitteilung“ der Kommission im Mai 2005 wurde ein Forschungsnetzwerk gegründet, das „*Network of Excellence*“, welches mit der Aufgabe betraut wurde, auf den Säulen der Ergebnisse der *Study Group* und der *Acquis Group* die Grundlagen eines gemeinsamen Referenzrahmens herauszuarbeiten. Ende 2007 wurde der erste Teil des DCFR¹⁵ vorgestellt.¹⁶ Die Zukunft wird zeigen, welche Bedeutung diesem DCFR zukommen wird, ob es Grundlage für eine optionales Instrument¹⁷ oder „Toolbox“ sein wird.¹⁸

¹⁴ KOM (2003), 68 endg.

¹⁵ von Bar/Clive/Schulte-Nölke, (Hrsg.), DCFR

¹⁶ Der DCFR ist bereits breiter wissenschaftlicher Diskussion ausgesetzt: *Jansen*, *Negotiorum gestio and Benevolent Intervention in Another's Affairs: Principles of European Law?*, ZEuP 2007, S. 958 ff.; *Jansen/Zimmermann*, *Grundregeln*, JZ 2007, S. 1113 ff.; *Zoll*, *Die Grundregeln der Acquis-Gruppe im Spannungsverhältnis zwischen acquire commun und acquire communautaire*, GPR 2008, S. 106 ff. Zunächst wurden sieben Bücher veröffentlicht: Buch I: Allgemeine Bestimmungen; Buch II: Verträge und andere Rechtsgeschäfte; Buch III: Verpflichtungen und korrespondierende Rechte; Buch IV: Besonderes Vertragsrecht; Buch V: Geschäftsführung ohne Auftrag; Buch VI: Außervertragliche Schadenshaftung; Buch VII: Ungerechtfertigte Bereicherung; Annex 1: Definitionen und Annex 2: Verjährung. Ende 2008 folgten drei weitere Bücher: Eigentumsübertragung; dingliche Sicherheiten und Trust.

¹⁷ Also ein Instrument, dem die Parteien ihre vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen unterstellen können, sprich eine auf dem Gemeinschaftsrecht basierende Rechtsordnung. Vgl. *Leible*, *Europäisches Privatrecht am Scheideweg*, NJW 2008, S. 2562.

¹⁸ Nach einer Studie von *Clifford Chace* sind 28 Prozent der Unternehmen für eine Einführung eines europäischen Vertragsrechts, vgl. *Vogena-*

Parallel verfolgt der europäische Gesetzgeber einen weiteren Ansatzpunkt: Mit dem Grünbuch zur „Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz“¹⁹ hat die Kommission mit der Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands begonnen. Am 8. Oktober 2008²⁰ wurde dann ein Richtlinienvorschlag vorgelegt der die Vereinheitlichung der Haustür-Richtlinie, der Klausel-Richtlinie, der Fernabsatz-Richtlinie und der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie erfasst. Nach dem Willen der Kommission soll ein einheitliches Verbraucherrecht insbesondere durch eine Vollharmonisierung erreicht werden.²¹

Einen Beitrag zur Diskussion über die künftige europäische Verbrauchergesetzgebung soll die vorliegende Arbeit leisten, indem sie aus einer rechtsvergleichenden Perspektive die Umsetzung der bisherigen europäischen Vorgaben auf dem Gebiet des Verbrauchervertragsrechts in Italien darstellt und das Ergebnis in eine Beziehung zu den europäischen Schutzkonzepten setzt. Nach Art. 249 Abs. 3 EGV sind die Mitgliedstaaten in Form und Mittel der Umsetzung dieses Richtlinienrechts frei.²² Bei der Umsetzung von europäischem Verbraucherrecht in nationales Vertragsrecht hat sich der nationale Gesetzgeber mit der Frage auseinanderzusetzen, wo bzw. wie das europäisch geprägte Verbrauchervertragsrecht dogmatisch am sinnvollsten in das nationale Vertragsrecht zu verorten ist. Diese Frage wird sich auch der europäische Gesetzgeber bei der Diskussion um weitere Richtlinien auf diesem Gebiet sowie um ein europäisches Zivilgesetzbuch stellen müssen.

Der italienische und der deutsche Gesetzgeber sind bei der Umsetzung europäischen Verbrauchervertragsrechts mit dem Erlass des *Codice del consumo* (2005) bzw. dem Gesetz zur Modernisierung des Schulrechts (2002) einem ganz anderen Modell gefolgt. Aus diesem Grund eignen sich beide Rechtsordnungen besonders gut für einen Vergleich und als Funda-

er/Weatherill, Eine empirische Untersuchung zur Angleichung des Vertragsrechts in der EG, JZ 2005, S. 877.

¹⁹ KOM (2006), 744 endg.

²⁰ KOM (2008) 614.

²¹ Der Vorschlag wurde von deutscher Seite stark kritisiert. So betonte die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries: „Für Deutschland hätte die von der Kommission geplante Vollharmonisierung konkret zur Folge, dass bewährte, die Verbraucher schützende Regelungen des deutschen Rechts geändert oder sogar aufgehoben werden müssten. So würde etwa unser Widerrufsrecht bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften (z.B. im Internet) zum Nachteil der Verbraucher eingeschränkt. Auch die Geltendmachung von Mängelrechten bei einem Kaufvertrag würde für Verbraucher erschwert“, vgl. Pressemitteilungen der Europäischen Kommission (Nr. 1474) und des BMJ v. 8. Oktober 2008.

²² Zur Harmonisierung durch Richtlinien siehe *Kurcz*, Harmonisation by means of Directives – never-ending story“, EBLR 2001, S. 294-297.

ment zur Betrachtung der neuesten Entwicklungen auf europäischer Ebene, wo die Frage nach einer neuen Verbraucherrecht-Richtlinie sowie die nach dem Erlass eines Europäischen Gesetzbuchs im Vordergrund stehen.

I. Hintergrund

Hintergrund dieser Arbeit ist das europäische Verbrauchervertragsrecht. Sein Bestand orientiert sich an den Vereinheitlichungsinstrumenten und -maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, dem *ius communitatis*.²³ Unter dem Begriff des europäischen Verbrauchervertragsrechts wird im Folgenden die Gesamtheit aller Normen verstanden, die für die rechtliche Stellung des Verbrauchers von Bedeutung sind.²⁴ Eine Beschränkung erfolgt auf solche Normen, die sich auf Privatrechtsverhältnisse beziehen, bei denen auf der einen Seite ein Verbraucher und auf der anderen Seite eine unternehmerisch tätige Person beteiligt sind, sogenannte B2C-Verträge.²⁵

Die Europäische Gemeinschaft hat sich als *Wirtschaftsgemeinschaft* gegründet,²⁶ vor diesem Hintergrund konstituiert sich das Verbraucherver-

²³ Für eine umfassende Übersicht zum Begriff des europäischen Vertrags- und Verbrauchervertragsrechts siehe v. *Vogel*, Verbrauchervertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht, S. 7 ff. Nach v. *Vogel* gehören weder die E-Commerce-RL noch Produkthaftungs-RL zum Verbrauchervertragsrecht, da ihre Vorschriften sowohl auf den privaten Endverbraucher als auch auf den gewerblich Tätigen Anwendung finden. Umfasst seien nur solche Regelungen, die die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers im rechtsgeschäftlichen Bereich betreffen, vgl. v. *Vogel*, Verbrauchervertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht, S. 9. Siehe *Twigg-Flesner*, The Europeanisation of Contract Law, S. 54 ff.; *Grundmann*, Europäisches Schuldvertragsrecht 1. Teil, § 1, I., Rn. 5-7; zum Begriff des „Europäischen Privatrechts“ siehe *Riesenhuber*, System und Prinzipien, S. 31 ff.

²⁴ Zum Begriff des Verbraucherschutzes im Allgemeinen siehe *Drexl*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, S. 11; *Wolf, Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union. Bd. IV, A 1 Rn. 12 f. Zur Legaldefinition im BGB siehe § 310 Abs. 3 BGB.

²⁵ Für eine Auflistung der maßgeblichen Rechtsakte, siehe *Wolf, Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union. Bd. IV, A 1, Rn. 13. Drei konstitutive Elemente des Verbrauchervertragsrechts arbeitet v. *Vogel* heraus: „Europäisches“ (Richtlinien mit Verbraucherschützendem Inhalt), „Verbraucher“ (der persönliche Anwendungsbereich knüpft an den Begriff des Verbrauchers an, „Vertragsrecht“ (solche Rechtsakte, die die wirtschaftliche Selbstbestimmung im rechtsgeschäftlichen Bereich betreffen), siehe v. *Vogel*, Verbrauchervertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht, S. 9 f.

²⁶ Verbraucherpolitik ist ein Bündel von Maßnahmen, was durch rechtliche und außerrechtliche Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers die Informationsmöglichkeit und die Entscheidungsfreiheit herzustellen bzw. wiederherzustellen sucht, vgl. *Reich*, Markt und Recht, S. 186.